

Wappen- und Namenssatzung der Stadt Nidderau In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.9.2013

Aufgrund der §§ 5, 14 und 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau am 28.10.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wappen, Logo, Stadtnamen und Stadtteilnamen

(1) Unter den Schutz dieser Satzung fallen

- das *Wappen* und *Fahne* der Stadt *Nidderau*
- die *Wappen* der *Stadtteile*, der früheren selbstständigen Orte *Eichen*, *Erbstadt*, *Heldenbergen*, *Ostheim* und *Windecken*.
- das *Logo* der Stadt *Nidderau*
- der *Name* der Stadt *Nidderau*
- die *Namen* der *Stadtteile*: *Eichen*, *Erbstadt*, *Heldenbergen*, *Ostheim* und *Windecken*

(2) Das Wappen der Stadt Nidderau wie folgt beschrieben:

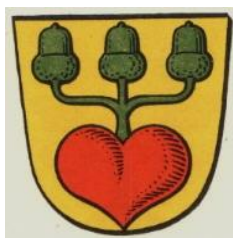
Im gespaltenen Schild vorn drei goldenen Sparren in Rot, hinten in Gold ein einköpfiger schwarzer Reichsadler am Spalt.



Die Fahne der Stadt Nidderau ist rot-gold gestreift mit dem Wappen der Stadt Nidderau in der Mitte.

(3) Das Wappen des Stadtteils Eichen wird wie folgt beschrieben:

In Gold ein rotes Herz mit drei sprießenden grünen Eicheln.



(4) Das Wappen des Stadtteils Erbstadt wird wie folgt beschrieben:

Im gespaltenen Schild vorn in Rot, hinten in Gold eine heraldische Lilie in wechselnden Farben



- (5) Das Wappen des Stadtteils Heldenbergen wird wie folgt beschrieben:
Im gespaltenen Schild vorn in Rot, hinten in Gold ein einköpfiger schwarzer
seitenverkehrter Reichsadler.



- (6) Das Wappen des Stadtteils Ostheim wird wie folgt beschrieben:
In Gold drei rote Sparren, belegt mit einer silbernen Rose mit grünen Kelchblättern und
roten Butzen



- (7) Das Wappen des Stadtteils Windecken wird wie folgt beschrieben:
In Gold drei rote Sparren.



- (8) Das Logo der Stadt Nidderau wird wie folgt beschrieben:
Rotes Logo, darunter mittig Stadt Nidderau und rechts unten Schriftzug in rot:
„Lebendige Stadt mit Geschichte“



§ 2 Nutzungsrecht

- (1) Die Stadtverwaltung Nidderau sowie die städtischen Einrichtungen sind berechtigt, das Stadtwappen, die Stadtfahne, das städtische Logo und den Stadtnamen zu verwenden. Dies umfasst die Befugnis, die Hoheitszeichen im Dienstsiegel, im Briefkopf, auf amtlichen Drucksachen und auf Amtsschildern abzudrucken.
- (2) Die ortsansässigen Vereine sind berechtigt, das Wappen der Stadt, das Wappen der Stadtteile sowie den Namen der Stadt oder der Stadtteile zu führen. Parteien und Wählergruppen sind nicht berechtigt, die Wappen zu führen.
- (3) Jedermann ist berechtigt, das Stadtwappen, die Stadtfahne, das städtische Logo oder den Stadtnamen zu heraldisch-wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden.

§ 3 Nutzung

Die Verwendung des Stadtwappens, der Stadtfahne, der städtischen Logos und des Stadtnamens sowie des Namens der Stadtteile bedarf der Genehmigung durch den Magistrat. Dies gilt nicht in den Fällen des § 2 der Satzung.

§ 4 Verwaltungsgebühr

Für die Genehmigung zur Nutzung des städtischen Logos, des Stadtnamens oder eines Stadtteilnamens wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - (a) § 3 der Satzung das Stadtwappen, die Stadtfahne, das städtische Logo sowie den Stadtnamen verwendet, ohne im Besitz einer Genehmigung des Magistrats der Stadt Nidderau zu sein.
 - (b) entgegen § 2 Abs. 2 der Satzung eines der in § 1 der Satzung aufgezählten Wappen als Partei oder Wählergruppe führt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 5 Abs. 2 HGO i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) (BGBl. I 1987, S. 602) mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde i. S. d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist gem. § 5 Abs.2 HGO der Magistrat der Stadt Nidderau.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nidderau, den 1.11.2005

**Der Magistrat
der Stadt Nidderau**

gez. Schultheiß
Bürgermeister

Inkrafttreten § 6

- 1. Änderung der Wappen- und Namenssatzung vom 27.9.2013
 - veröffentlicht am 9.10.2013 – Inkrafttreten am 10.10.2013